

gesellschaftlichen Kräften ausgearbeitet. Es entspricht der gewachsenen Rolle der sozialistischen Jugendorganisation bei der Verwirklichung sozialistischer Jugendpolitik, daß der Gesetzentwurf vom Zentralrat der FDJ auf seiner 8. Tagung im Juni 1973 zur öffentlichen Diskussion gestellt wurde./2/

In der mehrere Monate währenden, umfassenden Diskussion fand der Gesetzentwurf sowohl unter den Jugendlichen als auch sonst bei den Werktätigen breite Zustimmung. Mehr als 5,4 Millionen Bürger nahmen an über 240 000 Veranstaltungen teil, in deren Mittelpunkt die Aussprache über den Entwurf des Jugendgesetzes stand. Mehr als 68 000 Zustimmungserklärungen, Briefe und Stellungnahmen zum Entwurf konnten registriert werden.

Die aktive Teilnahme der Jugend am Entstehen des Gesetzes spiegelt sich darin wider, daß in etwa 70 000 Mitgliederversammlungen des Jugendverbandes über 1,5 Millionen FDJler ihre Meinungen, Gedanken und Vorschläge zum Gesetzentwurf zum Ausdruck brachten, wie überhaupt der Inhalt der öffentlichen Diskussion maßgeblich durch die Zustimmung und Meinungsäußerung von FDJ-Grundorganisationen und Jugendkollektiven geprägt wurde.

Die öffentliche Diskussion des Gesetzentwurfs hat zu einem großen Aufschwung unter der Jugend und in der Arbeit mit der Jugend geführt. Sie war nicht nur ein Meinungsaustausch über den Gesetzentwurf, sondern auch in breitem Umfang Anlaß für hervorragende Initiativen der Jugendlichen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens. Dadurch vertiefte sich bei der Jugend zunehmend die Erkenntnis ihrer eigenen Verantwortung bei der Mitgestaltung der sozialistischen Gesellschaft.

Die öffentliche Diskussion hat damit sowohl das gewachsene politische Bewußtsein, die zunehmende politische Aktivität der Jugend bestätigt als auch die Jugend, vor allem die Arbeiterjugend, zu großen Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1973 und bei der Vorbereitung des Planes 1974 angeregt. Tausende von Verpflichtungen wurden dazu von Jugendlichen und Jugendkollektiven abgegeben. In Betrieben, Kombinat, Einrichtungen sowie in Genossenschaften wurden neue Jugendbrigaden gebildet. Viele zentrale und örtliche Staatsorgane, Betriebe, Kombinate, Einrichtungen sowie Genossenschaften haben Jugendkollektiven Produktionsanlagen und andere Objekte als Jugendobjekte in eigene Verantwortung übergeben. Bereits während der Diskussion des Gesetzentwurfs wurden so die in ihm vorgesehenen Regelungen zum Ausgangspunkt des Handelns der Jugend, das von den Staats- und Wirtschaftsfunktionären auf vielfältige Weise unterstützt wird.

Im Verlaufe der Diskussion sind der gemeinsamen Kommission des Ministerrates und des Zentralrates der FDJ 4 821, zum Teil inhaltlich übereinstimmende Vorschläge zur Präzisierung und Ergänzung des Gesetzentwurfs zugegangen. Sie waren vor allem darauf gerichtet, die sozialistische Jugendpolitik für die Verwirklichung der Beschlüsse des VIII. Parteitages der SED noch wirksamer zu machen und die Erfahrungen der Jugend wie auch der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre bei der Durchführung der sozialistischen Jugendpolitik noch besser zu berücksichtigen.

121 Der Wortlaut des Entwurfs ist veröffentlicht im ND vom 16. Juni 1973. Zur Erläuterung vgl. Oppermann, „Der Entwurf des neuen Jugendgesetzes — Ausdruck der Kontinuität sozialistischer Jugendpolitik“, Staat und Recht 1973, Heft 9, S. 1413 ff. Friedrich, „Sozialistische Jugendpolitik und sozialistisches Recht“, NJ 1973 S. 527 ff.

## Zur Bedeutung des neuen Jugendgesetzes

1. Das neue Jugendgesetz entspricht der bewährten und erfolgreichen Jugendpolitik der Partei der Arbeiterklasse und des Sozialistischen Staates, die Jugend umfassend in die Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft einzubeziehen und jeden jungen Menschen in seiner Entwicklung zum bewußten Staatsbürger der DDR, zu einer sozialistischen Persönlichkeit allseitig zu fördern.

Das Gesetz legt die sich aus den Beschlüssen des VIII. Parteitages der SED ergebenden höheren Anforderungen an die sozialistische Erziehung der Jugend und ihre bewußte Teilnahme am Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, vor allem zur Lösung der vom VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe, fest. Es hebt in der Präambel als revolutionäre Aufgabe der heutigen Jugend, als ihr grundlegend<sup>1)</sup> Recht und ihre grundlegende Pflicht hervor, die entwickelte sozialistische Gesellschaft in der DDR mitzugestalten und im festen Bruderbund mit der Sowjetunion an der allseitigen Integration der sozialistischen Staatengemeinschaft mitzuwirken, alles zu tun für die Sicherung des Friedens, für die Interessen der Arbeiterklasse und aller Werktätigen.

Davon ausgehend besteht das grundlegende Ziel der sozialistischen Jugendpolitik darin, alle jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu erziehen, die den Ideen des Sozialismus treu ergeben sind, als Patrioten und Internationalisten denken und handeln, den Sozialismus stärken und gegen alle Feinde zuverlässig schützen. Das wird in § 1 Abs. 1 des Gesetzes als vorrangige Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bezeichnet.

Das Gesetz verlangt durch seine alle Lebensbereiche der Jugend erfassende Zielstellung und durch seine konkreten Festlegungen, daß die sozialistische Jugendpolitik als Teil der einheitlichen Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates verstanden und verwirklicht werden muß.

2. Ausgehend von der grundlegenden Zielstellung sozialistischer Jugendpolitik, bestimmt das Gesetz in § 2 Abs. 1, daß die Entwicklung der jungen Menschen zu sozialistischen Persönlichkeiten Bestandteil der Staatspolitik der DDR und somit der gesamten Tätigkeit der sozialistischen Staatsmacht ist. Sie wird durch die Abgeordneten, die Leiter und Mitarbeiter der zentralen und örtlichen staatlichen Organe, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften, die ihnen unterstellten Leiter und Mitarbeiter sowie durch die Lehrer und Erzieher gewährleistet.

Das Gesetz hebt in § 51 ausdrücklich hervor, daß die staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik in der sozialistischen Gesellschaft Bestandteil der staatlichen Leitung und Planung sind und gibt damit die prinzipielle Orientierung für die Tätigkeit aller Staats- und Wirtschaftsfunktionäre./3/

Das Jugendgesetz ist Bestandteil der nach dem VIII. Parteitag der SED durchgeführten Maßnahmen Zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Zusammen mit anderen grundlegenden Normativakten bildet es die rechtliche Grundlage sozialistischer Jugendpolitik.-Anliegen der Gesamtheit der Rechtsvorschriften zur sozialistischen Jugendpolitik ist es,

131 Zur Verantwortung für die Festlegung, Leitung, Planung und Durchführung der staatlichen Aufgaben auf dem Gebiet der sozialistischen Jugendpolitik vgl. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. Oktober 1972 (GBL I S. 253) sowie §§ 30, 44 und 64 des Gesetzes über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. Juli 1973 (GBL I S. 313).